

# **Ergänzende Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2020/2021 mit sozialer Komponente“**

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. April 2020 (GRDrs. 190/2020) hat Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn ergänzend zur bestehenden Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ folgende ergänzende Förderrichtlinie am 20. April 2020 erlassen:

## **1 Warum gibt es eine ergänzende soziale Förderung für Lastenräder? (Zielsetzung der Zuwendung)**

Wesentlicher Kern der erstmals 2018 beschlossenen Richtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ ist die Förderung bei Kauf oder Leasing von E-Lastenrädern durch Stuttgarter Familien mit mindestens einem Kind. Da sich jedoch eine Familie mit geringem Einkommen und ohne nennenswerte finanzielle Reserven die Anschaffung eines eigenen E-Lastenrades auch mit einem Zuschuss von 1.000 bzw. 800 Euro wirtschaftlich nicht leisten kann, hat der Gemeinderat am 9. April 2020 eine zusätzliche Förderung mit sozialer Komponente beschlossen. Diese Förderung basiert auf der Annahme, dass Familien mit der Bonuscard + Kultur beziehungsweise der FamilienCard einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen.

## **2 Müssen auch die Voraussetzungen der Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2020/2021“ erfüllt werden?**

Ja, die Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2020/2021 mit sozialer Komponente“ gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2020/2021“. Alle dort getroffenen Regelungen und Voraussetzungen sind auch für zusätzliche Förderung anzuwenden bzw. zu erfüllen.

## **3 Wer wird zusätzlich gefördert? (Zuwendungsempfänger)**

Zusätzlich gefördert werden ausschließlich Stuttgarter Familien<sup>1</sup> und Alleinerziehende mit einer gültigen Bonuscard + Kultur oder einer FamilienCard. Familien die lediglich im Besitz des Familienpasses des Landes Baden-Württemberg sind, werden nicht zusätzlich gefördert.

## **4 Wie hoch ist die zusätzliche soziale Förderung? (Umfang und Höhe der zusätzlichen Zuwendung)**

Die zusätzliche soziale Förderung sieht vor, dass der städtische Zuschuss aus der (Grund-) Förderung um 1.500 Euro für Haushalte mit einer Bonuscard + Kultur

---

<sup>1</sup> Die Beschaffung von E-Lastenrädern von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Organisationen und Einzelunternehmen fördert das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines eigenen Förderprogrammes: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/verkehrspolitik/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/foerderung-e-lastenraeder/>

beziehungsweise um 800 Euro für Haushalte mit einer FamilienCard (nicht Familienpass des Landes Baden-Württemberg) erhöht wird. Diese Beträge kommen zu der für alle Familien möglichen E-Lastenradförderung aus der Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ von 1.000 Euro für 2020 bzw. 800 Euro für 2021 hinzu.

Die Gesamtförderung beträgt somit im Jahr 2020 maximal 2.500 € bzw. im Jahr 2021 maximal 2.300 €. Der Nachhaltigkeitsbonus von 500 Euro ist hierbei bereits eingerechnet und wird zur Vermeidung einer Überkompensation nicht mehr zusätzlich gewährt.

## **5 Gibt es Einschränkungen für die zusätzliche Förderung?**

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen wird der Grundpreis der förderfähigen E-Lastenräder auf maximal 4.000 Euro und die absolute Förderhöhe auf 90 % für Bonuscard + Kultur und 70 % für FamilienCard Inhaber festgelegt. Es werden also nur E-Lastenräder gefördert, deren Grundpreis maximal 4.000 Euro beträgt und gleichzeitig sichergestellt, dass die Antragstellenden immer einen gewissen Eigenanteil aufbringen. Über diesen Eigenanteil kann sich die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem liefernden Fahrradhandel vorstellen.

## **6 Wann und wie kann ich mich für die zusätzliche Förderung bewerben?**

Die ergänzende Förderlichtlinie tritt mit Veröffentlichung unter <https://www.stuttgart.de/lastenrad> in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich um eine Förderung bewerben.

Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge. Es gilt das sogenannte Windhundprinzip, bis die bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft sind.

Unter <https://www.stuttgart.de/lastenrad> finden Sie auch den zur Antragstellung zu verwendenden Antrag. Ihrem Antrag fügen Sie bitte zusätzlich eine Kopie Ihrer Bonuscard + Kultur bzw. FamilienCard bei. Die Prüfung der zusätzlichen Förderung erfolgt dann von Amts wegen.

## **7 Wann wird die zusätzliche Förderung ausbezahlt?**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages. Dieser setzt die erfolgte Lieferung, Beklebung und Bezahlung des E-Lastenrades voraus.

Um eine zeitliche Finanzierungslücke des E-Lastenrades zu vermeiden, kann auf ausdrücklichen Antrag der Zuwendungsempfänger, die Auszahlung der gesamten Förderung auch treuhänderisch direkt an den liefernden Händler erfolgen, sofern alle anderen Auszahlungskriterien erfüllt sind.